

Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Gemeinde Grafenwiesen
Rathausplatz 6
93479 Grafenwiesen

Telefon: 09941/9403-0

Telefax: 09941/9403-26

poststelle@grafenwiesen.de

Ich beantrage die Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleininleiter für das Objekt:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort
E-Mail:	Telefon:

Variante 1:

Kleinkläranlage und anschließende Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser

- Das Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) behandelt und in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet.

Beschreibung der Anlage (z.B. Dreikammergrube mit biologischer Nachreinigung)

Der anfallende Fäkalschlamm wird wie folgt entsorgt:

- Der Fäkalschlamm wird einer geeigneten öffentlichen Kläranlage zugeführt. Er wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen:

Eine Bestätigung der Entsorgungsfirma oder der öffentlichen Kläranlage liegt bei.

Der zulässige Schlammstand ist noch nicht erreicht (50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens).

Der Schlammstand wurde am _____ gemessen. Er beträgt _____ %.

Eine Prüfbescheinigung eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) über die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gem. Art. 60 BayWG liegt bei. Aus ihr kann der Füllstand der Schlammspeicher ersehen werden.

- Ausbringung des eigenen Fäkalschlammes auf betriebseigene landwirtschaftliche Flächen
Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.

Der Fäkalschlamm wurde vor dem erstmaligen Aufbringen auf die Ackerflächen auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, Trockenrückstand, organische Substanz, basiswirksame Stoffe und pH-Wert untersucht.

Untersuchungsbericht liegt bei. Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei Gemeinde

Eine Prüfbescheinigung eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) über die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gem. Art. 60 BayWG liegt bei. Aus ihr kann der Füllstand der Schlammspeicher ersehen werden.

Variante 2:**Landwirtschaftlicher Betrieb mit Verwertung des eigenen Abwassers im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung** (kein Überlauf in ein Gewässer oder das Grundwasser)

- Das Abwasser wird nach der Behandlung in einer Dreikammergrube im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entsorgt (= Dreikammergrube nach DIN 4261-1 – Einleitung des Überwassers in eine Gülle- oder Jauchegrube – landwirtschaftliche Verwertung).
Es besteht kein Überlauf zu einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser.
Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.
Der Fäkalschlamm wurde vor dem erstmaligen Aufbringen auf die Ackerflächen auf Schwermetalle, AOX-Wer, Nährstoffe, Trockenrückstand, organische Substanz, basiswirksame Stoffe und pH-Wert untersucht.
- Untersuchungsbericht liegt bei. Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei Gemeinde

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen Tel: +49(9941)9403-0, E-Mail: poststelle@grafenwiesen.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragte(r) Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen, Tel: +49(09941)9403-0, E-Mail: datenschutzbeauftragter@grafenwiesen.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleinleiter. Empfänger der Daten ist die Gemeinde Grafenwiesen.

Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben zur Bearbeitung Ihres Antrages.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Grafenwiesen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv- und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@grafenwiesen.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Grafenwiesen benötigt ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.